



EUROPÄISCHE KOMMISSION

JURISTISCHER DIENST

Brüssel, den 9.2.2022
sj.c(2022)728199

An das
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien
Österreich

per E-Mail:

**Betreff: Rechtssache 68 Cg 22/20x;
 Ersuchen des Handelsgerichts Wien ON 77, 1.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) beehrt sich, auf das am 29. September 2021 eingelangte Ersuchen um eine Stellungnahme des Handelsgerichts Wien (im Folgenden das „Ersuchen“) gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung des Rates (EU) 2015/1589¹ (im Folgenden die „Verfahrensverordnung“) sowie Randziffer 112 ff. der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte (im Folgenden die „Bekanntmachung“)² im Folgenden zu antworten.

Sie hebt im vorliegenden Kontext hervor, dass eine Stellungnahme der Kommission im Einklang mit Artikel 29 Abs. 1 der Verfahrensverordnung und Randziffer 117 der Bekanntmachung für das nationale Gerichte nicht verbindlich ist. Eine solche Bindungswirkung entfaltet ausschließlich die verbindliche Auslegung des Unionsrechts durch die Unionsgerichte. Die Kommission erlaubt sich daher, das nationale Gericht an seine

¹ Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. EU L 248, 24.9.2015, S. 9 ff.

² Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte, ABl. EU C 305, 30.7.2021, S. 1 ff.

Möglichkeit bzw. Verpflichtung zu erinnern, den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden der „AEUV“) anzurufen.

1. RELEVANTER SACHVERHALT

1. Die Ausführungen im vorliegenden Abschnitt beruhen auf der Tatsachenfeststellung des Handelsgerichts in Wien in seinem Ersuchen. Diese werden von der Kommission in dieser Stellungnahme als zutreffend unterstellt.
2. Dem Ersuchen liegt ein Rechtsstreit zugrunde, welcher beim Handelsgericht Wien anhängig ist. Die Klägerin ist unter anderem die Inhaberin der Wochenzeitungen „NEWS“ und „tv-media“ in Österreich. Sie wendet sich gegen die Versagung einer Förderung dieser Wochenzeitungen nach § 12b des Bundesgesetzes über die Förderung der Presse in seiner aktuell geltenden Fassung (im Folgenden „PresseFG“).
3. Das aktuelle PresseFG ist zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten³. Mit dem so genannten „4. COVID-19-Gesetz“ vom 4. April 2020⁴ wurde das PresseFG geändert. Der Gesetzgeber fügte einen neuen Abschnitt IVa über außerordentliche Fördermaßnahmen ein. Dieser Abschnitt enthielt § 12b PresseFG, dessen für die Stellungnahme relevanter Absatz 1 lautet wie folgt:

„§ 12b (1) Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation auf die Einnahmensituation im Bereich der Printmedien werden im Jahr 2020 Medieninhaber von Tageszeitungen mit einem einmaligen Betrag von 3,25 Euro pro Exemplar der anhand des Jahres 2019 ermittelten durchschnittlichen Druckauflage finanziell unterstützt.

(2) Ansuchen sind innerhalb von 4 Wochen ab Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 bei der KommAustria einzubringen und haben geeignete Nachweise über die Höhe der Druckauflage zu enthalten.“

4. Ausweislich § 17 Abs. 9 PresseFG ist § 12b PresseFG mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten.
5. Es ist unstrittig, dass § 12b PresseFG von Österreich nicht gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verfahrensverordnung bei der Kommission angemeldet wurde. Das Handelsgericht Wien verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Kommission vom 16. Januar 1996 auf eine Schriftliche Anfrage, wonach:

„(...) staatliche Beihilfen zugunsten von Tages- und Wochenzeitungen zur Verbreitung allgemeiner politischer, wirtschaftlicher und kultureller Informationen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sofern deren tatsächliche Verbreitung überwiegend auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt

³ § 17 Abs. 4 PresseFG idF v. 2004, BGBl. I Nr. 136/2003.

⁴ BGBl. I Nr. 24/2020.

ist und die Förderung daher den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt.“⁵

6. Die Klägerin stellte am 23. April 2020 auf Grundlage von § 12b PresseFG einen Antrag auf Förderung der in Randziffer 2 der Stellungnahme bezeichneten Wochenzeitungen. Dieser Antrag wurde von der zuständigen KommAustria am 19. Mai 2020 mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei den Gegenständen der beantragten Förderung um Wochen- und nicht um Tageszeitungen handele.
7. Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr eine Förderung in Höhe der in der vorgenannten Randziffer der Stellungnahme bezeichneten Summe auf Grundlage von § 12b PresseFG zustehe und macht diesen Betrag klageweise vor dem Handelsgericht Wien geltend. Die Begründung ihrer Klage stützt die Klägerin unter anderem:

„(...) auf einen Verstoß gegen EU-Beihilfenrecht (Art 107 Abs 1 AEUV), in eventu im Sinne eines Verstoßes gegen Artikel 108 Abs 3 AEUV. Die Schaffung der §§ 12b und 12c PresseFG habe eine Änderung des Systems [der Presseförderung in Österreich] und eine Notifizierungspflicht nach Artikel 108 Abs 3 AEUV ausgelöst (die nicht passiert sei).“

8. Alternativ stützt die Klägerin ihr Begehren auf das Vertragsrecht bzw. auf einen Anspruch auf Schadensersatz nach dem ABGB, auf außervertragliche Ansprüche nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sowie auf einen nicht näher spezifizierten Anspruch aus einem Verstoß gegen Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

2. FRAGEN DES HANDELSGERICHTS WIEN

9. Im Zusammenhang mit dem in Abschnitt 1 dieser Stellungnahme geschilderten Sachverhalts richtet das Handelsgericht Wien die folgenden Fragen an die Kommission:
 - (1) *„Ist die von der Klägerin beanstandete Maßnahme (§ 12b PresseFG; auch unter Berücksichtigung der Werbeschaltungen der Bundesregierung in Printmedien) aus Sicht der Kommission geeignet, den Wettbewerb iSv Art 107 Abs 1 AEUV zu verfälschen (...)?“*
 - (2) *„Ist die von der Klägerin beanstandete Maßnahme (§ 12b PresseFG; auch unter Berücksichtigung der Werbeschaltungen der Bundesregierung in Printmedien) geeignet, zwischenstaatliches Handeln iSv Art 107 Abs 1 AEUV zu beeinträchtigen (...)?“*
 - (3) *„Stellt § 12b PresseFG, allenfalls unter Berücksichtigung der Werbeschaltungen der Bundesregierung, daher aus Sicht der Kommission eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV dar?“*

⁵ Ergänzende Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission vom 16. Januar 1996 auf die Schriftliche Anfrage E-2260/95 von Susanne Riess-Passer (NI) an die Kommission vom 31. Juli 1995, ABl. EG C 161, 5.6.1996, S. 2, vorgelegt als Teil des Ersuchens, S. 4, Anlage 7.

- (4) *„Fällt die Beihilfemaßnahme unter eine Beihilferegelung, die bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wurde oder aus anderen Gründen als bestehende Beihilfe zu werten ist?“*
- (5) *„Liegen außergewöhnliche Umstände vor, die rechtfertigen, dass von der vollständigen Rückforderung nach dem Gemeinschaftsrecht abgesehen wird (vgl. EuGH 11.7.1996 Rs C-39/94 (SFEI))?“*
- (6) *„Würde ein Zuspruch des Klagebegehrens, das auf die Zahlung eines Betrages in Höhe jener Förderung, die der Klägerin nach § 12b PresseFG zustehen würde (wenn sie unter diese Bestimmung fielen) aus Sicht der Kommission auf eine indirekte Gewährung einer rechtswidrigen Beihilfe hinauslaufen und wäre das Klagebegehren daher jedenfalls abzuweisen (s. ABl. C 305/01 vom 30.7.2021 mwN)?“*

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

10. Die Fragen (1) bis (3) des Handelsgerichts Wien betreffen die Qualifikation der gemäß § 12b PresseFG gewährten Förderungen als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV. Die Kommission erlaubt sich daher, ihre gegenwärtige Rechtsauffassung darzulegen, indem sie unter einer Überschrift auf die Fragen (1) bis (3) eingeht, ehe sie jeweils gesondert zu den Fragen (4) bis (6) Stellung nimmt.
11. In ihrer Stellungnahme legt die Kommission den Sachstand zugrunde, welcher in dem Ersuchen des Handelsgerichts Wien dargelegt wurde.

3.1. Stellungnahme zu den Fragen (1) bis (3)

12. Artikel 107 Abs. 1 AEUV stipuliert das allgemeine Beihilfenverbot. Die Qualifikation einer Maßnahme als Beihilfe im Sinne dieses Verbots hängt dabei von der kumulativen Erfüllung der folgenden Tatbestandsmerkmale ab: Eine Maßnahme muss (a) dem Mitgliedstaat zurechenbar sein oder aus staatlichen Mitteln finanziert sein, (b) ihrem Empfänger eine Begünstigung verschaffen, welche (c) selektiv ist, und (d) den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen sowie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
13. Ohne eine abschließende Prüfung des Streitgegenständlichen Sachverhalts durchgeführt haben zu können, geht die Kommission auf Grundlage der vom Handelsgericht Wien mitgeteilten Tatsachen davon aus, dass die Förderung nach § 12b PresseFG jedenfalls die unter (a) bis (c) genannten Voraussetzungen erfüllt: Die Zahlungen erfolgen gemäß § 1 Abs. 1 PresseFG aus Bundesmitteln und auf Grundlage einer Entscheidung der staatlichen KommAustria. Die Maßnahmen nach § 12b PresseFG stellen zudem eine selektive Begünstigung dar, weil sie bestimmten Presseunternehmen einen direkten finanziellen Vorteil in Form einer Förderung verschaffen und damit von der normalen Marktsituation abweichen, in der jedes Unternehmen seine Lasten aus eigenen Mitteln zu tragen hat.
14. Bezugnehmend auf obige Randziffer 11 lit. d) dieser Stellungnahme ist die Kommission auf Grundlage des ihr mitgeteilten Sachverhalts darüber hinaus auch der Einschätzung, dass die nach § 12b PresseFG gewährte Förderung den Wettbewerb

zu verfälschen droht sowie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen in der Lage ist.

15. Ausweislich des vom Handelsgericht Wien vorgelegten Gutachtens⁶ besteht ein direktes wie indirektes Wettbewerbsverhältnis zwischen den durch § 12b PresseFG geförderten Medien und solchen, die eine derartige Förderung nicht erfahren. Dies ist nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte ausreichend für die Annahme einer drohenden Verfälschung des Wettbewerbs durch diese Förderung⁷.
16. Gleiches gilt nach Auffassung der Kommission für das Tatbestandsmerkmal der zwischenstaatlichen Handelsbeeinträchtigung. Ob die streitgegenständlich betroffenen Medien dem grenzüberschreitenden Handel unterliegen⁸, spielt für die Anwendbarkeit von Artikel 107 Abs. 1 AEUV keine maßgebliche Rolle. Es genügt für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals bereits die Eignung der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels: Gemäß der Rechtsprechung der Unionsgerichte brauchen die begünstigten Unternehmen dabei nicht selbst am innergemeinschaftlichen Handel teilhaben⁹.
17. Dem steht auch die vom Handelsgericht Wien vorgelegte Ergänzende Antwort der Kommission nicht entgegen¹⁰. Hierbei handelt es sich um eine Aussage der Kommission aus dem Jahre 1996, welche das PresseFG in einer alten Fassung betraf und möglicherweise im damaligen zeitlichen Kontext Geltung beanspruchen konnte. Allerdings erlaubt sich die Kommission darauf hinzuweisen, dass sich die rechtliche Bewertung von § 12b PresseFG nicht auf eine Antwort der Kommission auf eine parlamentarische Anfrage stützen kann, welche die punktuelle Auffassung der Kommission im Jahre 1996 widerspiegelt, sondern vielmehr zu analysieren hat, inwieweit vorliegend die Tatbestandsmerkmale von Artikel 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind.
18. Nach heute ständiger Spruchpraxis der Kommission handelt es sich bei dem Markt für Presseerzeugnisse jedoch um einen Markt, welcher dem Wettbewerb offensteht. Presseerzeugnisse, die gemäß § 12b PresseFG beihilfeberechtigt sind, können daher in Wettbewerb mit Publikationen in oder aus anderen Mitgliedstaaten stehen. Herausgeber von Presseerzeugnissen können dabei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten tätig sein und ihre Publikationen in verschiedenen Sprachen anbieten.

⁶ Trappel, Gutachten vom 9. Juni 2021, ON 64.1, S. 1 f.

⁷ So z.B.: EuG, Urt. v. 15. Juni 2005 in der Rechtssache T-171/02 – *Regione autonoma della Sardegna* ./ *Kommission*, EU:T:2005:219, Rn. 87 m.w.N. aus der Rspr.

⁸ In diesem Sinne aber wohl: Trappel, Gutachten vom 9. Juni 2021, ON 64.1, S. 4.

⁹ Vgl. bspsw.: EuGH, Urt. v. 15. Mai 2019 in der Rechtssache C-706/17 – *Achema AB et al.* ./ *Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija*, EU:C:2019:407, Rn. 89 ff., insbes. Rn. 93 m.w.N. aus der Rspr. der Unionsgerichte.

¹⁰ Ergänzende Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission vom 16. Januar 1996 auf die Schriftliche Anfrage E-2260/95 von Susanne Riess-Passer (NI) an die Kommission vom 31. Juli 1995, ABl. EG C 161, 5.6.1996, S. 2, vorgelegt als Teil des Ersuchens, S. 4, Anlage 7.

Dies gilt nach Kenntnis der Kommission insbesondere auch für deutschsprachige Presseerzeugnisse wie etwa die deutschen Wochenmagazine „DER SPIEGEL“ oder „DIE ZEIT“, die offenbar auch in Österreich erhältlich sind und neue Leserkreise erschließen. Zudem verweist die Kommission auf die immer größer werdende Bedeutung des digitalen Nachrichtenmarktes im Internet, welche – jedenfalls in deutscher Sprache – zu einer weiteren Internationalisierung des Marktes für Presseerzeugnisse im weiteren Sinne beiträgt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine Beihilfemaßnahme zugunsten von Tageszeitungen in einem Mitgliedstaat, den Wettbewerb zu verfälschen droht und den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen geeignet ist¹¹.

19. Ihre Einschätzung einer möglichen Wettbewerbsverfälschung und der Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels von Beihilfen zugunsten von Presseerzeugnissen hat die Kommission auch unlängst im Zusammenhang mit Pressebeihilfen zur Abfederung der Konsequenzen der COVID-19-Pandemie bestätigt¹².
20. Demzufolge ist nach Auffassung der Kommission auf Grundlage des vom Handelsgerichts Wien vorgelegten Sachverhalts davon auszugehen, dass die gemäß § 12b PresseFG gewährten Beihilfen Artikel 107 Abs. 1 AEUV unterfallen und insbesondere den Wettbewerb verfälschen können sowie zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels geeignet sind.

3.2. Stellungnahme zu der Frage (4)

21. Österreich hat weder das 4. COVID-19-Gesetz im Allgemeinen, noch die Regelung in § 12b PresseFG bei der Kommission angemeldet. Dementsprechend hat die Kommission keine dieser Regelungen genehmigt.
22. Der Kommission liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei § 12b PresseFG auch um eine bestehende Beihilfe im Sinne Artikel 1 lit. b) Ziff. i) der Verfahrensverordnung handeln könnte. Zwar geht die Kommission davon aus, dass das PresseFG als solches bereits vor dem Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union in Kraft getreten war und damit grundsätzlich möglicherweise als bestehende Beihilfe im Sinne der genannten Vorschrift verstanden werden könnte.

¹¹ Zum Ganzen: Kommission, Beschluss vom 5. Dezember 2017 in der Beihilfesache SA.47973 – *France: Régime d'aides aux publications nationales d'information politique et générale à faibles ressources publicitaires*, ABl. EU C 3, 5.1.2018, S. 3, Rz. 35; in diesem Sinne auch: Beschluss vom 22. Oktober 2018 in der Beihilfesache SA.49405 – *Sweden: Media Aid*, ABl. EU C 424, 23.11.2018, S. 6; Rz. 25 f.

Die Kommission erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die Volltexte der von ihr zitierten Beschlüsse unter nachfolgender Internetpräsenz erreichbar sind: https://ec.europa.eu/competition/eojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=3.

¹² Kommission, Beschluss vom 21. Mai 2021 in der Beihilfesache SA.63029 – *Denmark: COVID-19: Aid for local weekly newspapers in Denmark*, ABl. EU C 214, 4.6.2021, S. 29, Rz. 40.

23. Allerdings besteht vorliegend kein Anlass für die Kommission, diese Frage einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Denn ausweislich der Rechtsprechung der Unionsgerichte führt die Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe dazu, dass diese ihre ursprüngliche Eigenschaft verliert¹³, was jedenfalls für den neuen Teil einer Beihilfemaßnahme gilt¹⁴: Lässt sich diese Änderung nicht von der ursprünglichen Maßnahme nicht abtrennen, so wird die gesamte Beihilfemaßnahme nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte zu einer neuen Beihilfe im Sinne der Verfahrensverordnung. Wenn sich die Änderung von der ursprünglichen Maßnahme indes abtrennen lässt, stellt diese Änderung eine neue Beihilfe dar, während der ursprüngliche Teil der Maßnahme ihren Status als bestehende Beihilfe im Sinne der Verfahrensverordnung behält¹⁵.
24. So verhält es sich nach Auffassung der Kommission vorliegend: Mit der Einführung von § 12b PresseFG zum 4. April 2020 erfuhr die bisherige Presseförderung in Österreich eine maßgebliche Erweiterung: Es wurde eine völlig neue Fördermaßnahme eingeführt, welche ausdrücklich die „*wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krisensituation*“ abfedern sollte und welche von den übrigen Zielen des PresseFG abweicht.
25. Mithin handelt es sich bei der in § 12b PresseFG kodifizierten Förderung nicht um eine bestehende Beihilfe im Sinne von Artikel 1 lit. b) Ziff. i) der Verfahrensverordnung.
26. Da Österreich es unterlassen hat, diese Förderung vor ihrem Inkrafttreten bei der Kommission anzumelden, liegt nach Einschätzung dieser ein Verstoß gegen das sich aus gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Artikel 3 der Verfahrensverordnung ergebende Durchführungsverbot vor. Dies hat zur Folge, dass die auf Grundlage von § 12b PresseFG gewährte Förderung als unrechtmäßige Beihilfe im Sinne von Artikel 1 lit. f) der Verfahrensverordnung einzustufen ist¹⁶.

3.3. Stellungnahme zu der Frage (5)

27. Ausgehend von Randziffer 115 lit. d) der Bekanntmachung möchte das Handelsgericht Wien wissen, ob in dem Verfahren, das Anlass für das Ersuchen gibt, außergewöhnliche Umstände im Sinne der Rechtsprechung *SFEI* vorliegen¹⁷, die

¹³ EuGH, Urt. v. 20. Mai 2010 in der Rechtssache C-138/09 – *Todaro Nunziatina & C. Snc ./ Assessorato del Lavoro, della Previdenza Sociale, della Formazione Professionale e dell'Emigrazione della regione Sicilia*, EU:C:2010:291, Rn. 46 m.w.N. aus der Rspr.

¹⁴ In diesem Sinne: EuGH, Urt. v. 18. Juli 2013 in der Rechtssache C-6/12 – *P Oy*, EU:C:2013:515, Rn. 44 ff., inbes. Rn. 47.

¹⁵ Zum Ganzen: EuG, Urt. v. 30. April 2002 in den verb. Rechtssachen T-195/01 und T-207/01 – *Government of Gibraltar ./ Kommission*, EU:T:2002:111, Rn. 109-111.

¹⁶ EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2016 in der Rechtssache C-76/15 – *Vervloet et al. ./ Ministerrad*, EU:C:2016:975, Rn. 122.

¹⁷ EuGH, Urt. v. 11. Juli 1996 in der Rechtssache C-39/94 – *Syndicat français de l'Express international (SFEI) et al. ./ La Poste*, EU:C:1996:285, Rn. 68 ff.

rechtfertigen, dass das nationale Gericht von der Anordnung der vollständigen Rückforderung einer Beihilfe nach dem Unionsrecht absieht.

28. Der Kommission sind in dem im Ersuchen geschilderten Sachverhalts keine Tatsachen zur Kenntnis gebracht worden, welche als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des in der vorherigen Randziffer genannten Urteils gewertet werden könnten. Im Hinblick hierauf erlaubt sich die Kommission der Vollständigkeit halber insbesondere auf die ständige Rechtsprechung der Unionsgerichte hinzuweisen, wonach ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein muss, sich zu vergewissern, ob die Beihilfe von der Kommission ordnungsgemäß genehmigt wurde¹⁸. Dieser Grundsatz gilt nach der Rechtsprechung selbst für kleine Unternehmen¹⁹. Zudem erscheint es aus Sicht der Kommission angezeigt, hervorzuheben, dass auch die wirtschaftliche Lage eines Beihilfeempfängers keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Rückforderung einer Beihilfe hat. Dass sich ein Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet oder gar insolvent ist, stellt keinen Nachweis für die Unmöglichkeit der Umsetzung des Rückforderungsbeschlusses dar, es sei denn das Unternehmen ist liquidiert worden und es sind keine Aktiva mehr vorhanden. Die Beihilfe kann auch dann nicht wiedererlangt werden, wenn der Beihilfeempfänger nicht mehr besteht und es keinen rechtlichen und wirtschaftlichen Nachfolger gibt²⁰. Das lediglich bloße Vorhandensein finanzieller Schwierigkeiten jedoch, die sich durch die Abschaffung einer rechtswidrigen Beihilfe ergeben, stellt nach der Rechtsprechung der Unionsgerichte keine absolute Unmöglichkeit dar, infolge deren von einer Rückforderung abzusehen wäre²¹.

3.4. Stellungnahme zu der Frage (6)

29. Die Kommission ist in Randziffer 24 dieser Stellungnahme zu der Einschätzung gelangt, dass es sich bei der auf Grundlage von § 12b PresseFG gewährten Förderung um eine rechtswidrige Beihilfe im Sinne von Artikel 1 lit. f) der Verfahrensverordnung handelt, da Österreich diese Unterstützungsmaßnahme nicht bei der Kommission angemeldet hat. Damit hat Österreich nach Auffassung der Kommission gegen das Durchführungsverbot verstoßen.
30. Nach ständiger Rechtsprechung der Unionsgerichte ist das Durchführungsverbot unmittelbar vor den mitgliedstaatlichen Gerichten anwendbar²². Wird eine solche

¹⁸ St. Rspr. seit: EuGH, Urt. v. 20. März 1997 in der Rechtssache C-24/95 – *Land Rheinland-Pfalz ./ Alcan Deutschland*, EU:C:1997:163, Rn. 25.

¹⁹ EuGH, Urt. v. 29. April 2004 in der Rechtssache C-298/00 P – *Italien ./ Kommission*, EU:C:2004:240, Rn. 88.

²⁰ Zum Ganzen: Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen, ABl. EU C 247, 23.7.2019, S. 1 ff., Rz. 53.

²¹ St. Rspr., vgl. nur: EuGH, Urt. v. 7. Juni 1988 in der Rechtssache 63/87 – *Kommission ./ Griechenland*, EU:C:1988:285, Rn. 14.

²² St. Rspr. seit: EuGH, Urt. v. 21. November 1991 in der Rechtssache C-354/90 – *Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires ./ Frankreich*, EU:C:1991:440, Rn. 12.

Verletzung von einem Einzelnen geltend gemacht und von dem nationalen Gericht festgestellt, folgt hieraus eine Verpflichtung des nationalen Gerichts entsprechend dem nationalen Recht alle Konsequenzen aus diesem Verstoß zu ziehen, ohne dass sich jedoch aus seiner Entscheidung eine Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt ergäbe, für die die Kommission – unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union – ausschließlich zuständig ist²³.

31. Im Zusammenhang mit dieser Rechtsprechung erlaubt sich die Kommission auf Randziffer 73 der Bekanntmachung hinzuweisen, wonach das Unionsrecht vorgibt, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte dementsprechend wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um die Auszahlung einer rechtswidrigen Beihilfe an einen potenziellen Empfänger zu verhindern. Demzufolge hat die Klägerin keinen Anspruch auf die Gewährung einer Förderung nach § 12b PresseFG, da es sich nach Auffassung der Kommission hierbei um die Gewährung einer rechtswidrigen Beihilfe handeln würde.
32. Der Vollständigkeit halber erlaubt sich die Kommission auch darauf hinzuweisen, dass das vorgenannte Ergebnis auch für den von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzanspruch, wie er in Randziffer 8 dieser Stellungnahme dargelegt wurde, gelten muss: Ausweislich den Randziffern 96 f. der Bekanntmachung müssen nationale Gerichte bei der Entscheidung über die Entschädigung Dritter für die Kosten, die ihnen unmittelbar infolge einer rechtswidrigen Beihilfe entstanden sind, es vermeiden, eine Maßnahme zu treffen, die im Ergebnis zur Gewährung einer solchen Beihilfe führen würde. Insbesondere können nach Auffassung der Kommission solche Privatpersonen, die nach nationalem Recht Anspruch auf eine Beihilfe haben könnten, welche nicht bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt worden sind, die aber keine solche Beihilfe erhalten haben, nicht als Schadensersatz einen Betrag in Höhe der nicht erhaltenen Beihilfe verlangen, da dies auf eine indirekte Gewährung rechtswidriger Beihilfen hinausliefe²⁴.

Die Kommission erlaubt sich abschließend auf Randziffer 129 der Bekanntmachung zu verweisen, wonach sie ihre Stellungnahmen auf ihrer Website veröffentlicht.

Daher wird das Handelsgericht Wien um seine Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme ersucht. Sollte die Stellungnahme vertrauliche Informationen – darunter Berufsgeheimnisse oder Daten, die der DSGVO²⁵ unterfallen – beinhalten (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“), wird das Handelsgericht Wien gebeten, den Dienst-

²³ Vgl. z.B.: EuGH, Urt. v. 2. Mai 2019 in der Rechtssache C-598/17 – *A-Fonds ./ Inspecteur van de Belastingdienst*, EU:C:2019:352, Rn. 46 m.w.N. aus der Rspr.

²⁴ Siehe hierzu etwa die Schlussanträge des Generalanwalts Ruiz-Jarabo Colomer v. 28. April 2005 in den verb. Rechtssachen C-346/03 und C-529/03 – *Giuseppe Atzeni et al. ./ Regione autonoma della Sardegna*, EU:C:2005:256, Rn. 198.

²⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. EU L 119, 4.5.2016, S. 1 ff.

stellen der Kommission eine nicht vertrauliche Fassung dieser Stellungnahme zur Verfügung zu stellen oder sie darüber in Kenntnis zu setzen, welche Daten als vertrauliche Informationen einzustufen sind. Die Kommission erbittet das Handelsgericht Wien seine Antwort schnellstmöglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme an folgende E-Mail-Adresse zu richten: COMP-AMICUS-STATE-AID@ec.europa.eu. Sollte das Handelsgericht Wien Bedenken gegen eine Veröffentlichung hegen, wird es erbeten, seine Gründe hierfür darzulegen.

Um die vorliegende Stellungnahme zu vervollständigen, hat die Kommission die Absicht, das vollständige Urteil des Handelsgerichts Wien in dieser Rechtssache – um vertrauliche Informationen bereinigt – auf ihrer Website zu veröffentlichen oder einen Link zu der mitgliedstaatlichen Website zur Verfügung zu stellen, auf welcher das Urteil publiziert werden wird. Dies soll zu einer Erhöhung des Wissensstands der Öffentlichkeit beitragen und als Beispiel für eine gute Verwaltungspraxis für andere Jurisdiktionen dienen. Aus diesem Grund ersucht die Kommission das Handelsgericht Wien um die Übersendung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder des Links zu der mitgliedstaatlichen Website, auf welcher das Urteil veröffentlicht wurde, an folgende E-Mail-Adresse: COMP-AMICUS-STATE-AID@ec.europa.eu. Sollte das mitgliedstaatliche Recht eine solche Veröffentlichung nicht vorsehen, wird das Handelsgericht Wien ersucht, die Kommission hierüber zu informieren, damit sie lediglich diese Stellungnahme veröffentlichen kann.

In der Hoffnung, dass die obigen Ausführungen, die in dem Ersuchen aufgeworfenen Fragen klären konnten, verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

(elektronische Unterschrift)

